

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

31. Oktober 1986

Z. 11 0502/106-Pr.2/86

II-4870 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

2289/AB

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1986 -11- 03

Parlament
1017 W i e n

zu 2336/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Höchtl und Kollegen vom 19. September 1986, Nr. 2336/J, betreffend Besteuerung von Sportvereinen, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, daß es ein wesentliches Anliegen der Bundesregierung ist, Sportvereinen, die gemäß ihrer statutarischen Zielsetzung in gemeinnütziger Weise zur Erhaltung der Volksgesundheit und damit zum allgemeinen Wohle der Bevölkerung beitragen, keine Belastungen aufzuerlegen, die einer Erfüllung der gestellten Aufgaben abträglich wären.

In Verfolgung dieses Anliegens wurden daher zu bereits bestehenden Abgabenbegünstigungen weitere steuerliche Erleichterungen geschaffen, die gewährleisten sollen, daß, bei gegebenen sonstigen Voraussetzungen, die Zielsetzungen von Sportvereinen, soweit diese als förderungswürdig anerkannt sind, nicht in Frage gestellt werden.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß die mit diesen Maßnahmen verbundenen Zielsetzungen voll aufgegeangen sind.

Als Beitrag zur Erfüllung des erwähnten Anliegens der Bundesregierung hat das Bundesministerium für Finanzen bereits im Jahre 1982 den ihm nachgeordneten Behörden Richtlinien für die Besteuerung von Vereinen gegeben und damit Vorsorge getroffen, daß den Vereinen die ihnen zugedachten

- 2 -

Abgabenbegünstigungen, unter Vermeidung bei enger Auslegung möglicher Härten, auch tatsächlich zuteil werden.

Zu den einzelnen Punkten der vorliegenden Anfrage möchte ich folgendes sagen:

Zu a):

Im Umsatzsteuergesetz 1972 ist für Klein- und Kleinstunternehmer eine Reihe von Begünstigungen vorgesehen (etwa die Bagatellregelung des § 21 Abs. 6 UStG 1972 oder die Regelung des § 23 UStG 1972), die auch für viele Funktionäre und freiwillige Helfer von Sportvereinen zum Tragen kommen. Eine Ausrichtung solcher Begünstigungen speziell auf Funktionäre und freiwillige Helfer von Sportvereinen erscheint daher - ohne die Bedeutung der Sportvereine für das allgemeine Wohl in Frage stellen zu wollen - problematisch.

Von den Sportorganisationen wurde wiederholt der Wunsch geäußert, die bereits bestehenden Begünstigungen dahingehend auszuweiten, daß die ehrenamtliche Tätigkeit von Sportfunktionären jedenfalls von der Umsatzsteuer befreit wird. Eine derartige Steuerbefreiung könnte aber keinesfalls nur auf die Tätigkeit von Funktionären und freiwilligen Helfern von Sportvereinen beschränkt werden und hätte auch nicht vertretbare Beispielsfolgen.

Die Annahme eines der Umsatzsteuer unterliegenden Leistungsaustausches setzt einen kausalen Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung voraus. Zwischen der Tätigkeit der Funktionäre und freiwilligen Helfer von Sportvereinen und den dafür erhaltenen Kostenersätzen ist dieser ursächliche Zusammenhang sicherlich zu bejahen. Auf die Beweggründe, die den Leistungswillen hervorrufen, kommt es grundsätzlich nicht an. Es erweist sich daher auch das vielfach vorgebrachte Argument, daß die Sportfunktionäre und freiwilligen Helfer ihre Aufgaben nicht deswegen

- 3 -

- 3 -

übernehmen, um eine Entschädigung oder einen Kostenersatz zu erhalten, als nicht stichhäftig.

Zu b):

Zur Ansparung von Vereinsmitteln über einen längeren Zeitraum findet sich im Abschn. 9 Abs. 1 der Vereinsrichtlinien, AÖFV Nr. 211/1982, die Aussage, daß lediglich die Ansammlung eines unangemessenen hohen Vermögens den gemeinnützigen Status eines Rechtsträger gefährdet. Der Umstand, daß diese Aussage - im Interesse der weitestmöglichen Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles - bewußt allgemein gehalten ist, hat bisher zu keinen praktischen Schwierigkeiten geführt. Damit die in den Vereinsrichtlinien enthaltene Aussage ihrem Sinn gemäß in die Praxis umgesetzt wird, sind die mit der Vereinsbesteuerung befaßten Organe der Abgabenbehörde dahingehend instruiert, daß die Vermögensansammlung jedenfalls dann als angemessen einzustufen ist, wenn das Vermögen für künftige konkrete Ziele oder als eiserne Reserve angesammelt wird.

